



3003 Bern, 14. Oktober 2016

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Heizzentrale T35, Sanierung Fassaden und Flachdächer
Projekt-Nr. 16-02-006

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 7. Juni 2016 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Sanierung des Flachdachs und der Fassaden der Heizzentrale (Gebäude T35) der FZAG ein.

1.2 *Begründung und Projektbeschreibung*

Laut FZAG ist die Aussenhülle (Fassaden und Flachdächer) der Heizzentrale sanierungsbedürftig. Die FZAG weist darauf hin, dass das Gebäude als unbeheizt gelte. Folgende Arbeiten seien vorgesehen:

- Anbringen einer zusätzlichen Verkleidung als Wetterschutz bei den undichten Fassaden der Heizzentrale zwischen den Lisenen¹;
- Teilersatz der Alu-Fensterflügel;
- Aufsetzen aussenliegender Raff-Lamellenstoren im Bereich der Büroarbeitsplätze ohne Änderung der Festverglasung;
- Ersatz der sanierungsbedürftigen Fassadenverkleidung aus Leichtbetonplatten durch eine Verkleidung mit Sandwichpaneelen beim ca. 28 m hohen Speicherturm 1 – analog zum Speicherturm 2;
- Sanierung und extensive Begrünung der maroden bituminösen Flachdachabdichtungen auf der Heizzentrale und dem Speicherturm 1 durch Umkehrdach mit 10 cm Wärmedämmung;
- Ersatz der bestehenden Oberlichter durch vor Witterung geschützte Wärme- und Dampfabfuhr-Luken;
- Anpassung des Blitzschutzes; und
- Demontage der bestehenden und Montage einer neuen Absturzsicherung.

Da das Bauvorhaben einen Baukran benötige, seien Vorabklärungen bei der Skyguide, bei den Verkehrsbetrieben Glatttal AG (VBG) und der Airport Security getroffen worden, deren Stellungnahmen lägen dem Gesuchsdossier bei.

Die Zufahrt und der Zugang zur landseitigen Baustelle erfolgten über die Anlieferung der Heizzentrale. Die Positionierung des Baukrans und die gesamte Bauplatzinstallation seien aus dem beigefügten Installationsplan ersichtlich.

¹ Im Bauwesen eine schmale und leicht hervortretende vertikale Verstärkung der Wand

Der Baubeginn ist für November 2016, das Ende der Arbeiten für Ende Dezember 2017 geplant.

Die Baukosten werden mit rund Fr. 3 000 000.– (exkl. MwSt.) veranschlagt.

1.3 *Standort*

Heizzentrale T35, auf der Landseite des Flughafens, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 062 3139, Swissairstrasse.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

1.5.1 *Ursprüngliche Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und folgende Beilagen:

- Mitteilung der Skyguide, Abklärung der Verträglichkeit mit CNS²-Anlagen der Skyguide;
- Stellungnahme Zonenschutz;
- Stellungnahme VBG;
- Pläne.

1.5.2 *Im Laufe des Verfahrens nachgereichte Unterlagen*

Aufgrund der Stellungnahme der Stadt Kloten zum Brandschutz reichte die FZAG zusätzliche Unterlagen (Risikoanalyse und Gebäudedaten Brandschutz sowie überarbeitete Brandschutzpläne) ein.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

² Communication and Navigation Services

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK³-Sitzung vom 17. März 2016 hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG⁴ festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt. Da die Gebäudekubatur unverändert bleibt, war keine Aussteckung nötig.

Am 7. Juni 2016 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an.

Am 19. Juli 2016 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu.

Nach Eingang der kantonalen Stellungnahmen und Sichtung der darin gestellten Anträge verzichtete das BAFU am 18. August 2016 per E-Mail auf eine formelle Stellungnahme und teilte lediglich mit, es unterstütze die Anträge der Stellungnahme der Koordination Bau und Umwelt (KOBU⁵) zur Dachbegrünung sowie diejenigen der Stadt Kloten betreffend die Baulärmrichtlinie sowie die Bauabfälle und Abfallwirtschaft. Weitere Auflagen seien aus seiner Sicht nicht nötig.

Einsprachen wurden nicht erhoben.

2.2 Stellungnahmen

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Zonenschutz vom 1. Juni 2016 (Gesuchsbeilage);
- Skyguide, Project and Planning, vom 3. Mai 2016 (Gesuchsbeilage);
- VBG vom 26. Mai 2016 (Gesuchsbeilage);
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 10. Juni 2016;
- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 20. Juni 2016;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 1. Juli 2016;
- Koordination Bau und Umwelt (KOBU) vom 11. Juli 2016;
- Stadt Zürich – Schutz und Rettung (SRZ), vom 11. Juli 2016; und
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 13. Juli 2016;
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, E-Mail vom 18. August 2016.

³ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

⁴ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

⁵ Die Abteilung Koordination Bau und Umwelt (KOBU) fasst die Stellungnahmen der kantonalen Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen.

Am 19. Juli 2016 ersuchte das BAZL die FZAG, zu den Anträgen aus der Anhörung Stellung zu nehmen.

Die FZAG nahm am 5. August 2016 zum Antrag 2.5 (Brandschutzkonzept) der Stadt Kloten Stellung. Zu den Anträgen der übrigen Fachstellen äusserte sie sich nicht.

Nach Rücksprache des BAZL mit der FZAG fand am 23. August 2016 eine Besprechung zum Thema Brandschutz statt, an der Vertreter der Feuerpolizei, der Gebäudeversicherung Zürich (GVZ) und der FZAG teilnahmen. Gemäss dem Protokoll dieser Besprechung wurde vereinbart, die Gesuchsunterlagen mit Angaben zu Risikobeurteilung der Fluchtwege in den Speichertürmen, Brandschutz-Gebäudedaten und überarbeiteten Brandschutzplänen zu ergänzen.

Am 2. September 2016 hörte das BAZL die Fachstellen zu diesen Unterlagen an; sie nahmen am 22. September dazu Stellung.

Die FZAG teilte am 27. September 2016 mit, dass sie zu diesen Stellungnahmen keine Bemerkungen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Heizzentrale dient dem Betrieb des Flughafens und gilt als Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL⁶. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für die Sanierung der Heizzentrale (Fassaden und Dächer) liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie kann nachvollzogen werden. Der Bedarf für das Vorhaben

⁶ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)

Die safety-spezifischen Luftfahrtanforderungen beschränken sich auf die Bauphase und sind durch die Montage bzw. den Betrieb des Baukrans bedingt.

Die Skyguide hält fest, sie gehe davon aus, dass das Vorhaben keine negativen Einflüsse auf ihre Kommunikations- und Navigationsanlagen habe. Hingegen bestehe ein kleines Risiko, dass der Kran zeitweise zu Reflektionen bzw. Störungen des Anflugradars führen könnte, da er im direkten «Blickfeld» des Anflugradars (Stationen Holberg 1 und 2) zu stehen komme.

Skyguide beantragt daher,

- der Kran sei, wenn er nicht benutzt werde (nachts, an Wochenenden sowie zwischen zwei Bewegungen), auf ein Azimut von 240° auszurichten, um Störungen des Anflugradars zu minimieren;
- das Montagedatum des Krans sei ihr vorgängig bekanntzugeben, damit in den ersten Betriebstagen des Krans sorgfältig geprüft werden könne, ob er zu Störungen des Radarsignals führe;
- im unwahrscheinlichen Fall, dass es zu einer nicht akzeptierbaren Anzahl von Störungen komme, müsse der Kran auf Anordnung von Skyguide unverzüglich mit Azimut 240° fixiert werden; ab diesem Moment dürfe der Kran nur noch in von Skyguide freigegebenen Zeiten (z. B. nachts) benutzt werden; und
- falls diese Auflagen für die Bauunternehmung nicht akzeptierbar seien, stehe es ihr frei, einen neuen Vorschlag mit kleineren Kränen (zwei oder mehr) vorzulegen.

Der Zonenschutz hat das Vorhaben geprüft und hält fest, er habe keine Einwände gegen das Projekt. Bezogen auf den Kran hält er fest, die Auflagen von Skyguide seien zu berücksichtigen und das Baukran-Erstellungsgesuch müsse mindestens 30 Tage im Voraus durch die Bauunternehmung beim Zonenschutz eingegeben werden. Für allfällige Montagekran-Einsätze müsse die Kranfirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus mit dem Zonenschutz Kontakt aufnehmen.

Die beantragten Auflagen der Skyguide und des Zonenschutzes erscheinen zweckmässig und sie werden daher in das Dispositiv der vorliegenden Verfügung übernommen.

2.4 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um die Sanierung einer Flugplatzanlage auf der Landseite des Flughafens; deren Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 18. September 2015, und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet. Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

2.6 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen stimmt dem Vorhaben in der Stellungnahme vom 20. Juni 2016 (Beilage 1) unter einigen Auflagen zur Zollsicherheit, insbesondere zum Schwenkbereich des Baukrans, zu.

Diese Auflagen erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die Beilage 1 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.7 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände. Auflagen erübrigen sich hier somit.

2.8 *Brandschutz und Feuerpolizei*

In ihrer Stellungnahme vom 13. Juli 2016 stellte die Stadt Kloten unter der Ziffer 2 insgesamt sieben feuerpolizeiliche Anträge. Mit Ausnahme des Antrags [5] betreffend Brandschutzkonzept bzw. Mängel gemäss periodischer feuerpolizeilicher Kontrolle wurden diese nicht bestritten. Die FZAG beantragte, den Antrag [5] nicht als Auflage zu übernehmen.

Das BAZL forderte die FZAG auf, die Sache mit den Feuerpolizeiorganen zu besprechen. Am 23. August 2016 fand eine Besprechung zum Thema Brandschutz statt, an der Vertreter der Feuerpolizei, der Gebäudeversicherung Zürich (GVZ) und der FZAG teilnahmen. Dabei wurde vereinbart, die Gesuchsunterlagen mit Angaben betreffend Risikobeurteilung der Fluchtwege in den Speichertürmen, Brandschutz-Gebäudedaten sowie mit überarbeiteten Brandschutzplänen zu ergänzen. Diese Unterlagen wurden der Stadt Kloten zur erneuten Prüfung vorgelegt.

In ihrer Stellungnahme vom 22. September 2013 stellt die Stadt Kloten fest, mit den nachgereichten Ergänzungsunterlagen zeige die FZAG auf, dass die im Bericht zur periodischen Feuerpolizeikontrolle vom 17. September 2013 aufgeführten Mängel im Zusammenhang mit der Sanierung der Heizzentrale nicht zwingend behoben werden

müssten bzw. teilweise bereits behoben seien. Der Bericht «Gebäudedaten Brandschutz» zeige auf, dass die bestehenden Fassaden nicht ersetzt, sondern mit Kas-settenblechen geschützt oder abgedichtet würden. Die Sanierungsmassnahmen beschränkten sich demnach ausschliesslich auf das Gebäudeäussere. Die Risikobeurteilung der Fluchtwegsituation der Speichertürme schliesslich belege, dass aufgrund des geringen Personenaufkommens, der geringen Brandlast und dank der installierten Brandmeldeanlage das Risiko von Personenschäden gering sei, auch wenn auf die Verbesserung der Fluchtwege verzichtet werde. Daher könne der Antrag [5] aus ihrer ursprünglichen Stellungnahme gestrichen werden.

Das UVEK kommt somit zum Schluss, dass die feuerpolizeilichen Anträge [1] bis [4] sowie [6] und [7] unter Ziffer 2 der ursprünglichen Stellungnahme der Stadt Kloten vom 13. Juli 2016 (Beilage 2) zweckmässig und einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung übernommen; der Antrag [5] wird gestrichen.

SRZ hält fest, allfällige feuerpolizeiliche Massnahmen, die aufgrund des PK-Berichts vom 17. September 2013 angeordnet würden, seien SRZ vor Baubeginn zu melden; sollten sich daraus weitere Auflagen betreffend die Intervention ergeben, blieben diese ausdrücklich vorbehalten. Im Weiteren formuliert SRZ unter den Ziffern 1 bis 4 der Stellungnahme vom 11. Juli 2016 (Beilage 3) verschiedene Anträge betreffend Flucht- und Interventionswege, Zutritt und Schliessung, Glasschiebetüren, Roll- und Brandschutzttore, Brandschutzpläne sowie Abnahme und Inbetriebnahme.

Die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Beilage 3 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.9 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG⁷, die ArGV 3⁸, Art. 82 UVG⁹ und die VUV¹⁰. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 1. Juli 2016 unter den Ziffern 3 bis 7 unter den Titeln Asbest, Dächer, Böden, natürliche Beleuchtung und Lüftung sowie Abschränkungen und Geländer konkrete Anträge zum Arbeitnehmerschutz. Insbesondere wird beantragt, dem AWA sei vor Baufreigabe der Nachweis zu erbringen, wie das sichere Begehen der Dächer von Kessel-, Turbinen- und Kommandoraum gewährleistet werde.

⁷ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁸ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹⁰ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

Diese Anträge wurden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 4 Bestandteil der Verfügung.

Die Stadt Kloten beantragt, Stellen mit Absturzgefahr seien für die Benutzer ausreichend zu sichern; die näheren Einzelheiten richteten sich nach der SIA-Norm 358. Zudem seien die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., zu befolgen.

Diese Anträge ergänzen diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Sie erscheinen zweckmässig, und ihre Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

2.10 Technische Anforderungen und Umweltschutz

Die KOBU stellt fest, dass das Vorhaben genehmigt werden könne und stellt lediglich einen Antrag zur Dachbegrünung (vgl. Ziffer 2.10.7 unten).

Die Baupolizei Kloten hat das Gesuch ebenfalls geprüft; im Folgenden wird – soweit solche gestellt werden – auch auf die Anträge der Baupolizei eingegangen.

2.10.1 Wärmedämmung

Die Stadt Kloten führt in ihrer Stellungnahme aus, Bauten und Anlagen seien so zu projektieren und auszuführen, dass sie hinsichtlich Energieverbrauch möglichst haushälterisch genutzt werden können (§ 15 BBV I¹¹). Die Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2009, gälten als Verordnungsbestimmung (Ziff. 1.11 Anhang zur BBV I). Die Bestimmungen über den Fachbereich Wärmedämmung seien hinsichtlich Projekt und Ausführung der privaten Kontrolle unterstellt (Ziff. 3 Anhang zur BBV I).

Da die Heizzentrale als unbeheizt gelte und die Sanierung zweifellos zu einer Verbesserung der energetischen Verhältnisse beitrage, erübrige sich das Einreichen eines Wärmedämmnachweises.

Auflagen sind somit an dieser Stelle nicht nötig.

¹¹ Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Besondere Bauverordnung des Kantons Zürich, BBV I); LS 700.21

2.10.2 Schallschutz

Flugplatzanlagen, die zwingend an den Standort beim Flughafen gebunden sind, gelten als Betriebsgebäude nach Art. 1 Abs. 3 LSV¹². Betriebsgebäude sind explizit vom Geltungsbereich der LSV ausgeschlossen. Für die Dimensionierung der Aussenhülle von Flugplatzanlagen mit lärmempfindlicher Nutzung ist sinnvollerweise die SIA-Norm 181 anzuwenden. Bei den Räumen im Werkstatt-Anbau der Heizzentrale gibt es keine lärmempfindliche Nutzungen.

Weder kantonale noch kommunale Fachstellen äussern sich zum Thema Schallschutz. Das UVEK kommt zum Schluss, dass das Vorhaben die Anforderungen unter diesem Aspekt erfüllt; zusätzliche Auflagen sind keine erforderlich.

2.10.3 Entwässerung

Die Stadt Kloten hält fest, die bestehenden Grundleitungen des Gebäudes würden durch das Bauvorhaben nicht tangiert. Es sei auf jeden Fall sicherzustellen, dass sich diese Abwasseranlagen in einem guten Zustand befänden. Deshalb seien – sofern nicht in jüngster Zeit bereits erfolgt – im Rahmen des rechtsgültigen Flughafen-GEP¹³ detaillierte Abklärungen mit Kanalfernsehaufnahmen durchzuführen. Allfällige Mängel seien im Rahmen der Umbauarbeiten fach- und sachgerecht zu beheben.

Dazu ist festzuhalten, dass der Unterhalt der Abwasserleitungen eine Aufgabe ist, die auch ohne das vorliegende Sanierungsprojekt zu erfüllen ist. Die Stadt Kloten stellt ja selber fest, die Leitungen würden durch das Vorhaben nicht tangiert. Der Antrag [4] aus ihrer Stellungnahme kann somit nicht als Auflage übernommen werden.

Weiter beantragt die Stadt Kloten, das Baustellenabwasser sei im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen. Die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SN 509 431), Entwässerung von Baustellen, sei im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten.

Dieser Antrag entspricht den gewässerschutzrechtlichen Vorgaben und ist als Auflage in die vorliegende Verfügung zu übernehmen.

2.10.4 Luftreinhaltung auf der Baustelle

Die Stadt Kloten hält fest, mit RRB Nr. 986 vom 30. Juni 2004 habe der Regierungsrat die Umsetzung der Luftreinhaltmassnahmen auf Baustellen im Kanton Zürich

¹² Lärmschutz-Verordnung; SR. 814.41

¹³ Genereller Entwässerungsplan

beschlossen. Die BauRLL¹⁴ sei mittels Ergänzung der BBV I als beachtlich erklärt worden (Anhang Ziffer 2.81 BBV). Sie beantragt, die Bestimmungen der BauRLL, Massnahmen-Stufe B, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von Juni 2008, basierend auf der BauRLL, seien einzuhalten.

Dieser Antrag entspricht der geltenden Praxis und kann ohne weiteres als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen werden.

2.10.5 Baulärm

Die Stadt Kloten beantragt, während der Bauzeit seien die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die BLR sei anzuwenden.

Auch dieser Antrag entspricht der üblichen Praxis und ist als Auflage in die Verfügung zu übernehmen.

2.10.6 Bauabfälle und Abfallwirtschaft

Die Stadt Kloten hält fest, seit dem 1. Januar 2016 sei die VVEA¹⁵ in Kraft, nach der die Bauherrschaft bei Bauarbeiten der für die Baubewilligung zuständigen Behörde Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen müsse, wenn

- voraussichtlich mehr als 200 m³ Bauabfälle anfielen;
- Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten seien.

Im Übrigen seien im Zusammenhang mit Bauarbeiten insbesondere die Art. 16 bis 24 VVEA zu beachten.

Die Stadt Kloten beantragt, anfallende Bauabfälle seien in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, sei im Sinne von § 360 PBG¹⁶ als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial sei getrennt abzuführen und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

¹⁴ BAFU-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen», 2009

¹⁵ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

¹⁶ Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG); LS 700.1

Bei in der Zeit von ca. 1960 bis ca. 1980 erstellten oder umgebauten Gebäuden wurden erfahrungsgemäss zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern verarbeitet (Leichtbauplatten, Wand- und Bodenbeläge, Rohrisolationen, Faserzementplatten etc.). Sollten im Zuge der Arbeiten asbesthaltige Materialien gefunden werden, sind diese sach- und fachgerecht gemäss der EKAS-Richtlinie 6503¹⁷ zu entsorgen.

Die obigen Anträge stützen sich auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.10.7 Naturschutz

Der Kanton stellt fest, dass das Vorhaben bewilligt werden könne. Er hält fest, für die extensive Dachbegrünung stelle die Wahl des Saatguts einen wichtigen Faktor für den ökologischen Wert der Begrünung dar und beantragt, dafür seien ausschliesslich einheimische, regionaltypische Pflanzen zu verwenden. Diese Anforderung wird als Auflage in die Verfügung übernommen.

2.11 Anträge der VBG

Da das Bauvorhaben unmittelbar an die Strecke der Glattalbahn grenzt, bedarf es nach Art 18m EBG¹⁸ der Zustimmung der betroffenen Bahnunternehmung. Nach Art. 18m Abs. 2 EGB hört die Genehmigungsbehörde das Bundesamt für Verkehr (BAV) vor der Bewilligung einer Nebenanlage an, wenn

- zwischen Bauherrschaft und Eisenbahnunternehmen keine Einigung erzielt werden kann;
- die Nebenanlage den künftigen Ausbau der Eisenbahnanlage verunmöglicht oder erheblich erschwert; oder
- das Baugrundstück von einer eisenbahnrechtlichen Projektierungszone oder Baulinie erfasst ist.

Im vorliegenden Fall war keine der obenstehenden Voraussetzungen erfüllt, weshalb keine Anhörung des BAV nötig war.

Nach Art. 19 EBG trägt der Gesuchsteller des Vorhabens sämtliche Kosten, die für Vorkehrungen zur Sicherheit des Baus und Betriebs der Bahn sowie zur Vermeidung der Gefahr für Personen und Sachen im Bereich von Bahnanlagen nötig sind.

Die VBG hält fest, aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben und da keine Tiefbauarbeiten vorgesehen seien, seien auch keine Auswirkungen auf das VBG-Trasse zu erwarten. Während der Bauphase seien vor allem Sicherheitsaspekte von

¹⁷ Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, Richtlinie Asbest, Dezember 2008

¹⁸ Eisenbahngesetz; SR 742.101

Relevanz. Die im Folgenden aufgeführten Punkte seien vor Baubeginn durch den Projektverfasser zuhanden der VBG abzuklären:

- [1] Das Vorhaben sei so zu planen, dass Trasse und Lichtraumprofil der Glattalpbahn niemals in Anspruch genommen werden müssten. Jegliche Benutzung des Trassees, auch die kurzfristige und diejenige über Boden in den Lichtraum der Glattalpbahn hinein, müsse von der VBG bewilligt werden. Im Plangenehmigungsgesuch sei der Kranschwenkbereich bereits als «begrenzt» zu deklarieren (Sektorenbegrenzung). Das Protokoll der Sektor-Begrenzung sei der VBG nach Installation des Krans vorzulegen.
- [2] Der Gesuchsteller sei verantwortlich für jegliche mit dem Bauvorhaben verbundenen Arbeiten und garantiere den sicheren und zuverlässigen Bahnbetrieb sowie den sorgfältigen Umgang mit der Infrastruktur der Glattalpbahn. Er hafte für Unfälle und Betriebsunterbrüche des Bahnbetriebs und für Schäden an der Infrastruktur vollumfänglich.
- [3] Es gälten die Sicherheitsvorschriften Infrastruktur Glattalpbahn (Ausgabe 03 vom 31. August 2015).
- [4] Der Gesuchsteller trage sämtliche Kosten, die der VBG im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstünden.

Dazu ist festzuhalten, dass der Schwenkbereich des Krans auf dem eingereichten Installationsplan bereits eingetragen ist. Im Übrigen erscheinen die Anträge der VBG zweckmässig und sie werden als Auflagen verfügt.

2.12 *Weitere Anträge der Stadt Kloten*

Weiter beantragt die Stadt Kloten,

- der Bauherr bzw. dessen Vertreter sei dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben würden; und
- den zuständigen Stellen sei schriftlich mitzuteilen, falls während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser ändere; solange dies nicht geschehen sei, liege die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.

Auch diese Anträge erscheinen zweckmässig; sie werden als Auflagen unter den allgemeinen Bauauflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.13 *Fazit*

Das Gesuch für die Sanierung der Fassaden und der Flachdächer und der Heizzentrale erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.14 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Der Kanton Zürich und die Stadt Kloten weisen für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– KOBU (Baudirektion)	Fr.	319.20
– Stadt Kloten	Fr.	2875.–
– Stadt Kloten (Prüfung Ergänzungsunterlagen)	Fr.	705.–

Aus der Stellungnahme der Stadt Kloten ist nicht ersichtlich, ob die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wurde. Zwar gibt die Stadt Kloten an, die Gebühr sei «75 % reduziert», dabei ist aber nicht klar, ob die Gebühr um oder auf 75 % reduziert wurde. Im Vergleich zu den Gebühren des Kantons und des Bundes erscheinen die Gebühren der Stadt Kloten hoch. Die FZAG hat sich zu den Gebühren allerdings nicht geäußert, und die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt.

¹⁹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

Das UVEK hält aber fest, dass die Gebühren im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren grundsätzlich nach Zeitaufwand zu erheben sind. Das UVEK behält sich daher vor, Gebühren, die ihm unverhältnismässig erscheinen, ggf. zu kürzen, es sei denn, der Aufwand könne nachgewiesen werden.

Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG²⁰ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem BAFU und dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

²⁰ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend die Sanierung der Fassaden und Flachdächer der Heizzentrale wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Landseite, Heizzentrale, Swissairstrasse, auf Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139 (Kloten).

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 7. Juni 2016 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Mitteilung Skyguide betreffend Flugsicherungsanlagen der Skyguide, E-Mail vom 3.5.2016;
- Gebäudedaten Brandschutz, FZAG, 30.8.2016;
- Bericht Risikobeurteilung Fluchtwegsituation Speichertürme, Ernst Basler & Partner AG, 31.8.2016;
- Pläne:
 - Plan Nr. 550044-0001, Heizzentrale, Sanierung Fassade und Dach, Situation / Kataster, 1:10 000; FZAG, vom 14.4.2016;
 - Plan Nr. 550044-0002, Heizzentrale, Sanierung Fassade und Dach, Fassaden und Schnitt, 1:200; FZAG, vom 14.4.2016;
 - Plan Nr. 550044-0003, Heizzentrale, Sanierung Fassade und Dach, G0, Grundriss, 1:200; FZAG, vom 14.4.2016;
 - Plan Nr. 550044-0004, Heizzentrale, Sanierung Fassade und Dach, G1, Grundriss, 1:200; FZAG, vom 14.4.2016;
 - Plan Nr. 550044-0005, Heizzentrale, Sanierung Fassade und Dach, G2, Grundriss, 1:200; FZAG, vom 14.4.2016;
 - Plan Nr. 550044-0006, Heizzentrale, Sanierung Fassade und Dach, G3, Grundriss, 1:200; FZAG, vom 14.4.2016;
 - Plan Nr. 550044-0007, Heizzentrale, Sanierung Fassade und Dach, Dachaufsicht, Grundriss, 1:200; FZAG, vom 14.4.2016;
 - Plan Nr. 550044-0008, Heizzentrale, Sanierung Fassade und Dach, Installationsplan, Grundriss, 1:500; FZAG, vom 8.4.2016;
 - Plan Nr. 550044-0009, Heizzentrale, Sanierung Fassade und Dach, Installationsplan, Nord-Ost-Fassade, 1:500; FZAG, vom 8.4.2016;

- Plan Nr. 550044-0010, Heizzentrale, Sanierung Fassade und Dach, Installationsplan, Süd-West-Fassade, 1:500; FZAG, vom 8.4.2016;
- Plan Nr. 550044-0011, Heizzentrale, Sanierung Fassade und Dach, Installationsplan, Süd-Ost-Fassade, 1:500; FZAG, vom 8.4.2016;
- Plan Nr. 10660, Heizzentrale, Brandschutz, G02, 1:200, FZAG, 10.11.2010, rev. 31.8.2016;
- Plan Nr. 10661, Heizzentrale, Brandschutz, G01, 1:200, FZAG, 10.11.2010, rev. 31.8.2016;
- Plan Nr. 10662, Heizzentrale, Brandschutz, G0, 1:200, FZAG, 10.11.2010, rev. 31.8.2016;
- Plan Nr. 10663, Heizzentrale, Brandschutz, G1, 1:200, FZAG, 10.11.2010, rev. 31.8.2016;
- Plan Nr. 10664, Heizzentrale, Brandschutz, G2, 1:200, FZAG, 10.11.2010, rev. 31.8.2016;
- Plan Nr. 10665, Heizzentrale, Brandschutz, G3, 1:200, FZAG, 10.11.2010, rev. 31.8.2016;
- Plan Nr. 10666, Heizzentrale, Brandschutz, G4, 1:200, FZAG, 10.11.2010, rev. 31.8.2016;
- Plan Nr. 10667, Heizzentrale, Brandschutz, G5, 1:200, FZAG, 10.11.2010, rev. 31.8.2016;
- Plan Nr. 10668, Heizzentrale, Brandschutz, G6, 1:200, FZAG, 10.11.2010, rev. 31.8.2016;
- Plan Nr. 10669, Heizzentrale, Brandschutz, G7, 1:200, FZAG, 10.11.2010, rev. 31.8.2016;
- Plan Nr. 10670, Heizzentrale, Brandschutz, G8, 1:200, FZAG, 10.11.2010, rev. 31.8.2016;
- Plan Nr. 10671, Heizzentrale, Brandschutz, G9, 1:200, FZAG, 10.11.2010, rev. 31.8.2016.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.1.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.8 Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben werden.
- 2.1.9 Den zuständigen Stellen ist schriftlich mitzuteilen, falls während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser ändert; solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.
- 2.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.2 *Auflagen zur Wahrung der Zollsicherheit*
- Die Auflagen der EZV, Zollstelle Zürich-Flughafen, in der Beilage 1 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.3 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*
- 2.3.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen [1] bis [4] sowie [6] und [7] unter der Ziffer 2 in der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 13. Juli 2016 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.3.2 Die Auflagen von SRZ gemäss den Ziffern 1 bis 4 der Beilage 3 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.4 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz*

2.4.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 3 bis 7 der Beilage 4 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.4.2 Stellen mit Absturzgefahr sind für die Benutzer gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.

2.4.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

2.5 *Auflagen zum Umweltschutz*

2.5.1 Das Baustellenabwasser ist im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen. Die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SN 509 431), Entwässerung von Baustellen, ist im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten.

2.5.2 Die Bestimmungen der BauRLL, Massnahmen-Stufe B, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von Juni 2008, basierend auf der BauRLL, sind einzuhalten.

2.5.3 Während der Bauzeit ist die BLR anzuwenden und die Baulärm-Vorschriften sind einzuhalten.

2.5.4 Anfallende Bauabfälle sind in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, ist als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial ist getrennt abzuführen und darf nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

2.5.5 Asbesthaltige Materialien sind sach- und fachgerecht gemäss der EKAS-Richtlinie 6503 zu entsorgen.

2.5.6 Im Übrigen sind die Vorschriften der neuen VVEA, in Kraft seit dem 1. Januar 2016 zu beachten.

2.5.7 Für die Begrünung der Flachdächer ist Saatgut mit einheimischen und regionaltypischen Pflanzen zu verwenden.

2.6 Auflagen zur Sicherheit der Glatttalbahn

- 2.6.1 Das Vorhaben ist so zu planen, dass Trasse und Lichtraumprofil der Glatttalbahn niemals in Anspruch genommen werden müssen. Jegliche Benutzung des Trassees, auch die kurzfristige und diejenige über Boden in den Lichtraum der Glatttalbahn hinein, muss von der VBG bewilligt werden. Das Protokoll der Sektor-Begrenzung des Baukrans ist der VBG nach Installation des Krans vorzulegen.
- 2.6.2 Der Gesuchsteller ist verantwortlich für jegliche mit dem Bauvorhaben verbundenen Arbeiten und muss den sicheren und zuverlässigen Bahnbetrieb sowie den sorgfältigen Umgang mit der Infrastruktur der Glatttalbahn garantieren. Er haftet vollumfänglich für Unfälle und Betriebsunterbrüche des Bahnbetriebs und für Schäden an der Infrastruktur.
- 2.6.3 Die Sicherheitsvorschriften Infrastruktur Glatttalbahn (Ausgabe 03 vom 31. August 2015) sind zu beachten.
- 2.6.4 Der Gesuchsteller hat sämtliche Kosten zu tragen, die der VBG im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 319.20; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 3580.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1: Zollstelle Zürich-Flughafen, Stellungnahme vom 20. Juni 2016

Beilage 2: Stadt Kloten, Stellungnahme vom 13. Juli 2016

Beilage 3: Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 11. Juli 2016

Beilage 4: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 1. Juli 2016

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.